

Für eine 3. Beteiligung zum RPD vorgesehene Änderungen

Hier: Änderungen der graphischen Darstellung in der Beikarte 4J im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016

Inhalt

Ä3BT-Beikarte-4J 2

Ä3BT-Beikarte-4J

Der Legendentext und die Darstellungen der Beikarte werden angepasst, um die Übereinstimmung der Beikarte mit den Erläuterungen (s. auch Ä3BT-Kap. 4.5.1 Erl. 2) und der Begründung herzustellen. In diesem Zusammenhang wird auch Erläuterung 2 zu Kap. 4.5.1, G2 sowie Kap. 4.5.1 der Begründung ergänzt.

Begründung:

Soweit im Bereich regionalplanerisch dargestellter Vorranggebiete agrarstrukturell bedeutsame Flächen gemäß der Beikarte 4J – Landwirtschaft – liegen, soll die Änderung verdeutlichen, dass diese der Umsetzung dieser dargestellten Vorranggebiete nicht entgegenstehen. Aus diesem Grund und zur besseren Lesbarkeit der Beikarte wurden entsprechend bewertete agrarstrukturell bedeutsame Flächen im Bereich der flächigen zeichnerischen Darstellungen der BSN, BSAB und der Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Abfalldeponien, Aufschüttungen und Ablagerungen und sonstige Zweckbindungen) von der Darstellung in der Beikarte ausgenommen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Windenergiebereiche, BGG und ÜSB, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die agrarwirtschaftliche Bedeutung dieser Flächen von der Vorrangfunktion im Wesentlichen unberührt bleibt. Auf die Ausklammerung von Flächen im Bereich dargestellter Straßen und Schienenwege wurde maßstabsbedingt und aus Gründen der Lesbarkeit der Beikarte verzichtet. Die Ausklammerung entsprechender Bereiche aus der Darstellung der Beikarte 4J und die Ausführungen zu den Sondierbereichen bedeuten allerdings nicht, dass entsprechende Belange der Landwirtschaft nicht auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen berücksichtigt werden müssen. Zudem wird raumordnerisch die Fortführung der mit der dargestellten Vorrangfunktion zu vereinbarenden bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen nicht ausgeschlossen. Auch werden hierdurch hinsichtlich der Landwirtschaft keine über die raumordnerische Regelungskompetenz hin-ausgehenden grundstücksrechtlichen Regelungen getroffen.